

Statuten

An der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2019 genehmigt

INHALT

1.	Name, Sitz und Zweck des Vereins	
2.	Finanzierung und Haftung	. 2
3.	Mitgliedschaft	. 2
3.1.	Arten der Mitgliedschaft	. 2
3.2.	Erwerb der Mitgliedschaft	. 3
3.3.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 3
3.4.	Beendigung der Mitgliedschaft	. 3
4.	Organisation des Vereins	. 4
4.1.	Mitgliederversammlung	. 4
4.2.	Vorstand	. 5
4.3.	Rechnungsrevisoren	. 5
5.	Auflösung und Fusion des Vereins	. 6
6.	Schlussbestimmungen	. 6

Aus Gründen der Lesbarkeit und zwecks redaktioneller Vereinfachung wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet.

1. Name, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Tennis Club Laupen", nachfolgend TCL genannt, besteht mit Sitz in CH-3177 Laupen ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Vereinszweck

Der TCL bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Verbandszugehörigkeit Der TCL ist Mitglied des Regionalverbands Bern Tennis und von Swiss Tennis.

2. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 4

Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus den nachstehenden Beiträgen:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Private Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen
- Vermietung der Tennisplätze an Nicht-Mitglieder
- Vermietung des Clubhauses
- Darlehen

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Der TCL haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Arten der Mitgliedschaft Der TCL führt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder
- Familien
- Passivmitglieder

Art. 7

Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder gelten Personen jeglichen Alters, sofern sie nicht unter eine andere Art der Mitgliedschaft fallen.

Art. 8

Paarmitglieder

Als Paarmitglieder gelten zwei Personen, welche im entsprechenden Jahr mindestens 19 Jahre alt werden und miteinander in einer Beziehung leben, unabhängig des Geschlechts.

Art. 9 Familien

Als Familien gelten mindestens zwei Personen - ein Elternteil und ein Kind bis und mit dem Jahr, in welchem es 15 Jahre alt wird - welche im gleichen Haushalt leben, sofern sie nicht unter eine andere Art der Mitgliedschaft fallen.

Im Jahr, in welchem das Kind 16 Jahre alt wird, wird es ohne anders lautende Information automatisch zum Einzelmitglied.

Art. 10 Passivmitglieder

Als Passivmitgliedschaft gelten Personen, welche den Verein finanziell unterstützen und lediglich am geselligen Teil des Vereinslebens teilnehmen wollen.

3.2. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung der gesuchstellenden Person. Die Ablehnung des Gesuchs erfolgt ohne Begründung.

Art. 12 Anerkennung

Wer in den TCL aufgenommen wird, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

3.3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13 Rechte

Die Mitglieder des TCL sind unter Einhaltung der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Alle Mitglieder, welche mindestens 16 Jahre alt sind, sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ausnahmen oder Einschränkungen:

- Einzelmitglieder, welche im TCL nur Interclub spielen, sind berechtigt, mit ihrer Mannschaft die Spiele und die ihnen vom TCL zugewiesenen Interclub-Trainings zu bestreiten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Passivmitglieder sind berechtigt an allen Clubanlässen teilzunehmen. Sie sind jedoch weder spiel- noch stimmberechtigt, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen und beratend wirken

Ist ein Mitglied aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen am Tennis spielen verhindert, besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Mitgliederbeitrags.

Art. 14 Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten, jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

3.4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 15Austritt/Übertritt

Der Austritt aus dem TCL bzw. der Übertritt zum Passivmitglied kann nur auf das Ende eines Vereinsjahrs (31. Dezember) erfolgen. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des TCL zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

4. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind ...

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

4.1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 19

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 20

Befugnisse der Mitgliederversammlung Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens am 31. März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum Ende des Vereinsjahrs (31. Dezember) schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Auch in diesem Falle ist die Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern 14 Tage im Voraus bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat die nachstehenden Befugnisse:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung genehmigen
- Jahresbericht und Jahresrechnung genehmigen sowie Organe entlasten
- Budget genehmigen und Mitgliederbeiträge festlegen
- Vorstandsmitglieder, Präsident und Rechnungsrevisoren wählen
- Statuten revidieren
- Über Anträge des Vorstands und der Mitglieder beschliessen
- Im Rekursfall über Ausschluss von Mitgliedern beschliessen
- Auflösung des TCL bzw. Fusion mit anderem Verein beschliessen

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen können nur zu traktandierten Themen erfolgen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

4.2. VORSTAND

Art. 22

Zusammensetzung und Amtsdauer Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 8 Mitgliedern zusammen, inkl. Präsident. Er konstituiert sich selber, d.h. er bestimmt einen Vizepräsidenten, legt die Ressorts fest und teilt diese den Vorstandsmitgliedern zu.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des TCL.

Art. 23Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCL. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung fallen. Er erlässt die erforderlichen Reglemente.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Für den TCL zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.3. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26

Wahl und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des TCL, die Bücher und Belege, und überzeugen sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

5. Auflösung und Fusion des Vereins

Art. 27

Auflösung und Fusion des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen ist nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Clubmitglieder zu stellen.

An der Mitgliederversammlung selbst entscheiden zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Clubmitglieder über Auflösung oder Fusion. Der Vorstand setzt den gefällten Entscheid um.

Art. 28 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins allenfalls verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29
Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 2015. Sie treten per sofort in Kraft.

Ursula Wittwer

Unterschrift des Präsidenten

Jean-Pierre Widmann

Unterschrift der Vizepräsidentin